

§ 1 V § 1

V - Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Europastraße

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstücks Nr 1370 KG 56528 Lieferung II für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte (§ 32 Abs 3 Z 4 ROG 2009) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 15.550 m² einschließlich der bereits bestehenden Verkaufsflächen zulässig.

(2) Die von Abs 1 erfassten Flächen sind in einem Lageplan als wesentlichem Bestandteil dieser Verordnung festgelegt, der beim Amt der Salzburger Landesregierung und bei der Stadt Salzburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

In Kraft seit 01.03.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at